

65



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 18. Juli 1966	Teil II Nr. 74
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
2.3. 66	Anordnung über die Vergütung der auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens tätigen Künstler	473
1. 7. 66	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6/1. — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit —	474
1. 7. 66	Anordnung Nr. 2 über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten	476
Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		476

**Anordnung
über die Vergütung
der auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens
tätigen Künstler.**

Vom 23. Juni 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft. Kunst wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. August 1966 erfolgt die Vergütung der Künstler auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens, die einen Berufsausweis nach der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen (GBl. II 1965 S. 93) besitzen, nach der Gagenordnung des Ministeriums für Kultur.

(2) Die Leistungsgruppen und die Gagensätze der Gagenordnung werden vom Minister für Kultur festgelegt.

§ 2

(1) Zwischen den Vertragspartnern können bei besonderen Einsatzbedingungen (zum Beispiel in Kabaretts, für eine Zirkus-Saison, bei drei- und mehrmonatigen Tourneen sowie bei Doppeldarbietungen) Gagen unterhalb der Grundgage der betreffenden Leistungsgruppe bzw. Monatsgagen vereinbart werden.

(2) Bei Auslandsengagements sind Sondervereinbarungen über die Gage zulässig.

(3) Sondervereinbarungen nach Absätzen 1 oder 2 heben den Anspruch des Künstlers auf eine Gage

innerhalb seiner Leistungsgruppe bei anderen Einsätzen nicht auf.

(4) Für Leistungen, die über die Darbietung hinausgehen (zum Beispiel für eine durchgehende künstlerische Mitwirkung während der Programmdauer), kann ein Zuschlag bis zu 30 % auf die vereinbarte Gage gezahlt werden. Diese Regelung trifft für Conferenciers nur zu, wenn über die Conference hinaus Sonderleistungen wie eine schauspielerische Mitwirkung, eine spezifische Vorbereitung von Programmen u. ä. gefordert und geleistet werden.

(5) Conförenciers, Alleinunterhalter und Spielmeister können bei einer künstlerischen Tätigkeit in der gleichen Spielstelle, die über 3 Stunden hinausgeht (zum Beispiel bei Betriebsprogrammen, Betriebsfesten u. ä.), einen Zuschlag bis zu 100 % der Grundgage ihrer Leistungsgruppe erhalten.

§ 3

Bei Gesangs- und Musikaldarbietungen schließt die vereinbarte Gage eine Interpretation bis zu 6 Titeln ein.

§ 4

(1) Zuschläge bis zu 30 % der vereinbarten Gage können zuerkannt werden, wenn

- a) Künstler und Kollektive durch ihre Leistungen nachweisbar entscheidend zu hohen Besucherergebnissen beitragen und diese Feststellung im Einvernehmen mit den VEB Konzert- und Gastspieldirektionen getroffen wird oder
- b) die Art und Anzahl der Tiere einer Dressurdarbietung einen Zuschlag (Futtergeld) rechtfertigen oder

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate April — Mai — Juni 1988